

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Nr. 822

22. Dezember 2009

**Satzung über die
Ausgestaltung des
Auswahlverfahrens an
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 18. Dezember 2009



Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 18. Dezember 2009

Aufgrund von § 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (HZG) idF des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18.11.2008 (GV.NRW S. 710) und § 2 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 1.1.2007 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.5.2009 (GV.NRW S.308) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren der bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge der Ruhr-Universität Bochum, d.h. für den Studiengang Medizin - Staatsexamen.

§ 2 Auswahlkriterien

Die gemäß § 32 Absatz 3 Ziffer 3 Hochschulrahmengesetz (HRG) von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests vergeben. Der HZB wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt.

§ 3 Voraussetzungen und Durchführung des Auswahlverfahrens der Universität

(1) Die ZVS führt im Auftrag der Ruhr-Universität das hochschul-eigene Auswahlverfahren durch. Für das Auswahlverfahren muss bei der ZVS der Zulassungsantrag unter Einhaltung der Vorlagefrist gemäß § 9 und § 3 Vergabeverordnung ZVS (Ausschlussfrist) eingereicht werden. Sofern neben der Durchschnittsnote der HZB das Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) berücksichtigt und gewertet werden soll, muss mit dem Zulassungsantrag auch das Ergebnis des TMS innerhalb o. g. Frist eingehen.

Eine zusätzliche Bewerbung bei der Ruhr-Universität ist nicht erforderlich.

(2) Die ZVS erteilt im Namen und im Auftrag der Ruhr-Universität die Zulassungs- sowie die Ablehnungsbescheide für das Haupt- und die Nachrückverfahren.

(3) Die Ruhr-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlgrundsätze

(1) Die gemäß § 32 Abs.3 Ziffer 3 HRG zu vergebenden Studienplätze werden in der Reihenfolge der Durchschnittsnote der HZB vergeben (Rangliste).

(2) Bewerberinnen und Bewerber können an einem Studierfähigkeitstest teilnehmen. Durch die Teilnahme können die Bewerberinnen und Bewerber die Note ihrer HZB, soweit sie gemäß Abs.1 als Auswahlkriterium im Sinne dieser Satzung verwendet wird, verbessern und dadurch ihren Listenplatz erhöhen. Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen. Für die Teilnahme an und die Gewichtung der TMS gelten nachfolgende Regelungen.

§ 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests wird festgestellt, inwieweit der Bewerber komplexe Informationen, welche in

längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag; ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

(2) Der Test wird durch die Ruhr-Universität gemeinsam mit den fünf baden-württembergischen Universitäten mit medizinischen Fakultäten und weiteren Universitäten anderer Bundesländer durchgeführt. Diese hat die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Ruhr-Universität die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

(3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 10 Vergabeverordnung ZVS durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zum Test muss bis jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

(5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die gemäß §3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben der Ruhr-Universität Bochum erhoben wird, entrichtet hat,
- c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS eine Hochschulzugangsberechtigung noch erwerben kann,
- d) deutscher Staatsangehöriger oder deutsche Staatsangehörige ist oder als ausländischer Staatsangehöriger, ausländische Staatsangehörige, Staatenloser oder Staatenlose diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS gleichgestellt ist,
- e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(6) Die zum Test zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(7) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(8) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus der Anlage.

(11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(14) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(15) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

(16) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.

§ 6 Ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Durchschnittsnote der HZB, soweit sie als Auswahlkriterium im Sinne dieser Satzung verwendet wird, wird bei Teilnahme an einem TMS wie folgt neu berechnet, sofern das vorgelegte TMS-Ergebnis besser als die Durchschnittsnote der HZB ist:

Aus 51 % der Abiturdurchschnittsnote und aus 49 % des Testergebnisses wird eine neu gewichtete Durchschnittsnote gebildet.

Unter Berücksichtigung der so neu berechneten HZB wird die Rangliste im Sinne des § 4 neu erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB; besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechend.

§ 8 Fristen und Antragsform

(1) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss jeweils innerhalb der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) festgelegten Formen und Fristen eingegangen sein.

(2) Der Antrag ist in der von der ZVS vorgesehenen Form mit den von dort aus geforderten Unterlagen zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Dezember 2009.

Bochum, den 18. Dezember 2009

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{sGP}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und sGP die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes (T_0). Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + sAN \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der ZVS um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. sAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen.

Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozenträge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben, eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.